

## II. Aktien und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

### 30

#### 1. Umfang der Besteuerung

Zu den Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zählen insbesondere

- Aktien (auch von REIT-Aktiengesellschaften),
- Bezugsrechte auf Aktien,
- aktienähnliche Genussrechte, mit denen eine Beteiligung am Liquidationserlös des Unternehmens verbunden ist,
- Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Sog. ADRs und GDRs.

### 31

#### 2. Laufende Erträge

##### a) Abgeltungsteuer

→ *EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1*

Laufende Erträge aus Beteiligungen sind insbesondere **Dividenden** oder Gewinnausschüttungen. Hierzu zählen auch verdeckte Gewinnausschüttungen und Bezüge, die nach Auflösung der Gesellschaft anfallen, soweit es sich nicht um eine Rückzahlung des Nennkapitals handelt.

Nicht steuerpflichtig sind Ausschüttungen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) als verwendet gelten; diese Ausschüttungen mindern jedoch die Anschaffungskosten der Anteile (vgl. 40E).

Seit dem 01.01.2009 zufließende Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 %.

Bei Inlandsdividenden ist (seit 2012) die auszahlende Stelle und damit in der Regel das Kreditinstitut zum Einbehalt von KapESt verpflichtet; bei Gewinnausschüttungen ist die ausschüttende Kapitalgesellschaft abzugsverpflichtet.

Bei Auslandsdividenden hat die auszahlende Stelle (seit 2009) KapESt einzubehalten; zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern vgl. 196.

## 32

### b) Option zum Teileinkünfteverfahren

→ EStG §§ 32d Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 28

In der Abgeltungsteuer ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen. Dies kann dann zu Verwerfungen und zu einer Übermaßbesteuerung führen, wenn Anteile an Kapitalgesellschaften nicht vorrangig zur Kapitalanlage, sondern beispielsweise aus beruflichen Gründen erworben und **fremdfinanziert** werden.

Aus diesem Grund erhalten Anteilseigner ein **Wahlrecht**, für Ausschüttungen anstatt der Abgeltungsteuer das **Teileinkünfteverfahren** (vgl. 232) anzuwenden, wonach die Ausschüttung zu 60 % steuerpflichtig ist und Werbungskosten zu 60 % abgezogen werden können. Dieses Wahlrecht gilt ausschließlich für Anleger, die

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und durch eine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen können.

Das Wahlrecht ist spätestens mit der Einkommensteuer-Erklärung des jeweiligen Veranlagungszeitraums auszuüben. Ein einmal gestellter Antrag gilt vier Jahre, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind.

Ein Widerruf des Teileinkünfteverfahrens und damit eine Rückkehr zur Abgeltungsteuer sind spätestens mit der Steuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu erklären. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Wechsel zum Teileinkünfteverfahren für diese Beteiligung nicht mehr zulässig.

Die Option zum Teileinkünfteverfahren hat keine Auswirkung auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %.

Bei einem individuellen Steuersatz von 42 % beträgt die Steuerbelastung einer Ertragsausschüttung im Teileinkünfteverfahren 25,2 % (42 % aus 60 % steuerpflichtiger Erträge). Folglich ist das Teileinkünfteverfahren bereits dann prüfenswert, wenn langfristig mit einem niedrigeren (Grenz-) Steuersatz als 42 % zu rechnen ist oder Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung der Begriffe Beteiligung und berufliche Tätigkeit vgl. Rz. 138 ff. des BMF-Schreibens vom 14.05.2025.

### 3. Veräußerungsgeschäfte

#### 33

##### a) Keine Abgeltungsteuer auf Beteiligungen i. S. § 17 EStG

→ EStG §§ 3 Nr. 40, 17

Die Abgeltungsteuer ist unerheblich für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, bei denen der Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens **einem Prozent** am Kapital der Gesellschaft beteiligt war (**§ 17 EStG**). Gewinne und Verluste aus der Veräußerung solcher Beteiligungen sind Einkünfte aus

Gewerbebetrieb und unabhängig von Behaltensfristen steuerverhaftet.

Das bis einschließlich 2008 geltende Halbeinkünfteverfahren wurde ab 2009 ersetzt durch ein Teileinkünfteverfahren, wonach die Erträge zu 60 % steuerpflichtig und Aufwendungen zu 60 % steuerlich abzugsfähig sind (vgl. 232).

Ausschüttungen aus Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG unterliegen im Privatvermögen der Abgeltungsteuer, sofern keine Option zum Teileinkünfteverfahren in Betracht kommt (vgl. 32).

Werden Anteile i. S. § 17 EStG **depotverwahrt**, so hat die auszahlende Stelle bei Veräußerung Kapitalertragsteuer einzubehalten. Der Steuereinbehalt ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 EStG durchzuführen, ein etwaiger Veräußerungsverlust wird im Steuerabzugsverfahren verrechnet. In der Veranlagung ist diese Qualifizierung seitens des Finanzamtes zu ändern; hierbei sind etwaige Folgewirkungen aus dem Steuerabzugsverfahren zu beachten. Zu Details hierzu vgl. das BMF-Schreiben vom 16.12.2014 (IV C 1 – S 2252/14/10001:001).

### **33A**

#### **b) Steuerpflichtige Veräußerungen**

→ EStG §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 28 Satz 11

Für die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften ist der **Anschaffungszeitpunkt** maßgebend.

Ein Wertpapier wird in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem das der Anschaffung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Werden Wertpapiere an der Börse erworben, wird das obligatorische Rechtsgeschäft in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem der Börsenhändler, den der Anleger oder das ihn vertretende Kreditinstitut beauftragt hat, den Kaufauftrag ausführt.

Für **vor 2009** und damit bis spätestens 31. 12. 2008 erworbene Beteiligungspapiere gilt: Eine **steuerfreie** Veräußerung ist außerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ möglich. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr, ist der Gewinn unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig (bei Anschaffung zum 31.12.2008 ist die Jahresfrist bereits abgelaufen seit 01.01.2010).

Werden Beteiligungspapiere **ab 2009** und damit nach dem 31.12.2008 angeschafft, ist ein Veräußerungsgewinn unabhängig von Behaltensfristen in voller Höhe zu versteuern.

## 34

### c) Berechnung des Veräußerungsergebnisses

→ EStG § 20 Abs. 4

Zur Berechnung des Veräußerungsergebnisses vgl. 29D.

## 35

### d) Veräußerungsverluste

→ EStG § 20 Abs. 6 Satz 5

Verluste aus Kapitalanlagen können in der Abgeltungsteuer grundsätzlich ohne Einschränkung innerhalb der Einkunftsart Kapitalvermögen verrechnet werden (vgl. 250 ff.). Dies gilt jedoch nicht für Verluste aus der Veräußerung von Aktien: Ein Ausgleich von **Aktienkursverlusten** ist nur mit Aktienkursgewinnen möglich.

Diese Einschränkung gilt ausschließlich für die **Direktanlage** in Aktien einschließlich REIT-Aktien und ADRs bzw. GDRs. Verluste beispielsweise aus (Aktien-)Fonds, Zertifikaten, die Aktien vertreten oder Finanzderivaten sind unbeschränkt verrechenbar.

Aktienkursgewinne können mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Die Kreditinstitute haben diese eingeschränkte Verlustverrechnung bei Führen des Verlustverrechnungstopfes zu berücksichtigen (vgl. 201).

## **36**

### **4. Kapitalmaßnahmen und besondere Anschaffungsvorgänge**

#### **a) Wertpapiere mit Andienungsrechten**

##### **aa) Optionsanleihen und Optionsscheine**

Wird eine Optionsanleihe zusammen mit dem Optionsschein erworben, sind die Anschaffungskosten nach den Angaben im Emissionsprospekt aufzuteilen auf die Anleihe und den Optionsschein. Sofern eine Aufteilung nach dem Emissionsprospekt nicht möglich ist, können sämtliche Anschaffungskosten der Optionsanleihe zugeordnet werden.

Die Ausübung des Optionsscheins führt in diesem Zeitpunkt zur Anschaffung des Basiswerts. Der Kaufpreis des Optionsscheins einschließlich Nebenkosten zählt zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.